

CORONA-KRISE: Einschränkung der Betriebsöffnung und Ausgangsbeschränkungen  
Stand 01.05.2020

Gültig ab 04.05.2020

### **Wie lange gelten die Ausgangsbeschränkungen?**

Die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen der Betriebsöffnung gelten vorerst bis 10.05.2020, 24:00 Uhr.

### **Was gilt für Friseurbetriebe?**

Der Besuch von Friseurbetrieben wurde nun ausdrücklich wieder gestattet. Dies muss auch für das mobile Arbeiten beim Kunden gelten, auch wenn die Verordnung das nicht klar regelt.

### **Was gilt für Kosmetikbetriebe und Nagelstudios**

Der Besuch von Kosmetikbetrieben und Nagelstudios ist weiterhin untersagt. Dies muss auch für das mobile Arbeiten beim Kunden gelten, auch wenn die Verordnung das nicht klar regelt.

### **Was gilt für Fußpflegebetriebe?**

Der Besuch eines Fußpflegebetriebes ist nun uneingeschränkt zulässig, nicht nur für medizinisch dringend erforderliche, sondern auch für reine kosmetische Fußpflege.

Dies muss auch für das mobile Arbeiten beim Kunden gelten, auch wenn die Verordnung das nicht klar regelt.

### **Was gilt für Mischbetriebe im Bereich Kosmetik/Fußpflege?**

Der Kunde darf den Betrieb aufsuchen, um Fußpflege durchführen zu lassen, aber nicht für sonstige kosmetische Behandlungen.

### **Welche Hygienemaßnahmen müssen Friseur- und Fußpflegebetriebe einhalten?**

Der bayerische Gesetzgeber hat für die Öffnung von Friseur- und Fußpflegebetrieben geringere Anforderungen gestellt, als dies die Berufsgenossenschaft regelt. So gilt beispielsweise die „20 qm pro Kunde-Regel“, die Einzelhandelsgeschäfte einhalten müssen, nicht für Friseur- und Fußpflegebetriebe.

Folgende Hygienemaßnahmen hat nun der bayerische Gesetzgeber festgelegt:

- 1,5 m Abstand der Kunden zueinander
- Max. 10 Personen im Wartebereich unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Mund-Nasen-Bedeckung des Personals
- Mund-Nasen-Bedeckung der Kunden
- Schutz- und Hygienekonzept. (Eine Checkliste des Bayerischen Gesundheitsministeriums sowie praktische Handlungsempfehlungen befinden sich unter den Downloads auf dieser Homepage)
- Parkplatzkonzept, falls eigene Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden.

### **Was gilt für Fotografen?**

Weiterhin dürfen Kunden nur aus triftigem Grund ihr Haus verlassen. Was als triftiger Grund anzusehen ist, muss für jeden Einzelfall beurteilt werden. Dies wird beim Aufsuchen eines Fotostudios zur Anfertigung eines Bewerbungsbildes nach unserer Einschätzung gegeben sein. Jedoch für andere Fotos (Baby, Kinder, Brautpaar) wohl eher nicht.

Zwar darf der Fotograf sein Studio zum Anfertigen von Fotos verlassen, etwa um Architektur- oder Landschaftsaufnahmen anzufertigen. Aber das Brautpaar darf nach unserer Einschätzung seine Wohnung nicht verlassen, um etwa Brautfotos im Park anfertigen zu lassen. Von einer Anfertigung von Babyfotos in der Wohnung der Eltern sollte selbst bei Einhaltung des Sicherheitsabstands aus Gründen der Sicherheit für das Baby abgesehen werden.

### **Dürfen Handwerker noch zu Ihren Kunden fahren?**

Ja. Alle Fahrten zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten sind zulässig. Das bedeutet, dass alle handwerklichen Arbeiten beim Kunden weiterhin möglich sind. Die Handwerker sollten aber auf einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zum Kunden achten, soweit möglich.

### **Dürfen Mitarbeiter noch zur Arbeit fahren?**

Ja. Die Fahrt zur Arbeit dient der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und ist daher weiterhin zulässig.

### **Dürfen Handwerksbetriebe öffnen?**

Durch die Ausgangsbeschränkung hat sich zwar nichts an der Erlaubnis geändert, dass alle Handwerksbetriebe prinzipiell geöffnet bleiben dürfen, aber die Kunden dürfen den Betrieb nur noch aus triftigen Gründen besuchen.

### **Welche Handwerksbetriebe dürfen Kunden auf jeden Fall aufsuchen?**

Für den Besuch der in der folgenden Liste aufgezählten Handwerksbetriebe sieht die Verordnung einen triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung als gegeben an:

- Lebensmittelbetriebe wie Bäcker, Konditoren, Metzger, Müller. Eisdiele dürfen nur über die Theke zum Mitnehmen bzw. Essen vor der Eisdiele verkaufen.
- Sanitätshäuser, Augenoptiker, Hörakustiker
- Kfz-Handel und -Werkstätten und Fahrradwerkstätten
- Reinigungen
- Handwerksbetrieben mit Teilsortimenten von Baumärkten
- Friseurbetriebe
- Fußpflegebetriebe
- Sonstige Ladengeschäfte (z.B. Fahrradhandel, Verkaufsflächen von Fotografen, Uhrmachern, Gold- und Silberschmieden).

Für den Besuch anderer Handwerksbetriebe muss der Kunde weiterhin einen triftigen Grund haben.

### **Was müssen Handwerker, die Ladengeschäfte betreiben, einhalten?**

- 1,5 Meter Abstand der Kunden zueinander
- 1 Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsfläche nicht größer als 800 qm (Ausnahmen siehe FAQ unten)
- Mund-Nasen-Bedeckung des Personals
- Mund-Nasen-Bedeckung der Kunden
- Schutz- und Hygienekonzept (siehe FAQ unten)
- Parkplatzkonzept, falls eigene Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden.

### **Welche Ladengeschäfte dürfen eine größere Verkaufsfläche als 800 qm öffnen?**

- Lebensmittelbetriebe wie Bäcker, Konditoren, Metzger, Müller
- Sanitätshäuser, Augenoptiker, Hörakustiker
- Kfz-Handel und -Werkstätten und Fahrradwerkstätten

- Reinigungen
- Handwerksbetrieben mit Teilsortimenten von Baumärkten.

### **Welche Hygienemaßnahmen gelten für alle Ladengeschäfte?**

Alle Ladengeschäfte müssen Hygienemaßnahmen zum Schutz der Kunden treffen. Ladengeschäfte sind beispielsweise alle Lebensmittelbetriebe (Bäckerei, Metzgerei, Konditorei), Sanitätshäuser, Augenoptiker, Hörakustiker, Kfz-Betriebe, Fahrradbetriebe, Reinigungen, Fotogeschäfte, Uhren- und Schmuckgeschäfte. Reine Handwerksbetriebe bzw. Handwerksbetriebe mit untergeordnetem Beiverkauf (z.B. Fotograf verkauft zu dem Foto einen geeigneten Rahmen) treffen diese Anforderungen nicht.

Der Inhaber eines Geschäftes muss Hygienemaßnahmen zum Schutz der Kunden treffen. Eine Checkliste des Bayerischen Gesundheitsministeriums sowie praktische Handlungsempfehlungen befinden sich unter den Downloads auf dieser Homepageseite.

Welche Hygienemaßnahmen der Betriebsinhaber zum Schutz seiner Mitarbeiter treffen muss, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ festgelegt bzw. regelt die jeweilige Berufsgenossenschaft.

### **Dürfen Bäcker, Konditoren, Metzger und Eisdielen ihre Essplätze weiterhin bewirten?**

Nein. Hier gilt das Verbot für Gastronomiebetriebe jeder Art. Es ist nur noch der Verkauf über die Theke zum Mitnehmen möglich.

### **Dürfen mehrere Mitarbeiter in einem Auto zur Baustelle fahren?**

Auch hier gilt für die Mitarbeiter untereinander der Mindestabstand von 1,5 Metern. Dies wird wohl nur in größeren Transportern möglich sein, wenn diese mit wenigen Personen besetzt sind. Ansonsten sind getrennte Fahrten zu empfehlen.

### **Was müssen Handwerker beim Kunden oder auf der Baustelle beachten?**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch gegenüber dem Kunden oder auch zwischen den Mitarbeitern soweit möglich einzuhalten. Eine Verpflichtung, Atemschutzmasken, Gummihandschuhe oder andere Schutzkleidung zu tragen besteht nicht.